

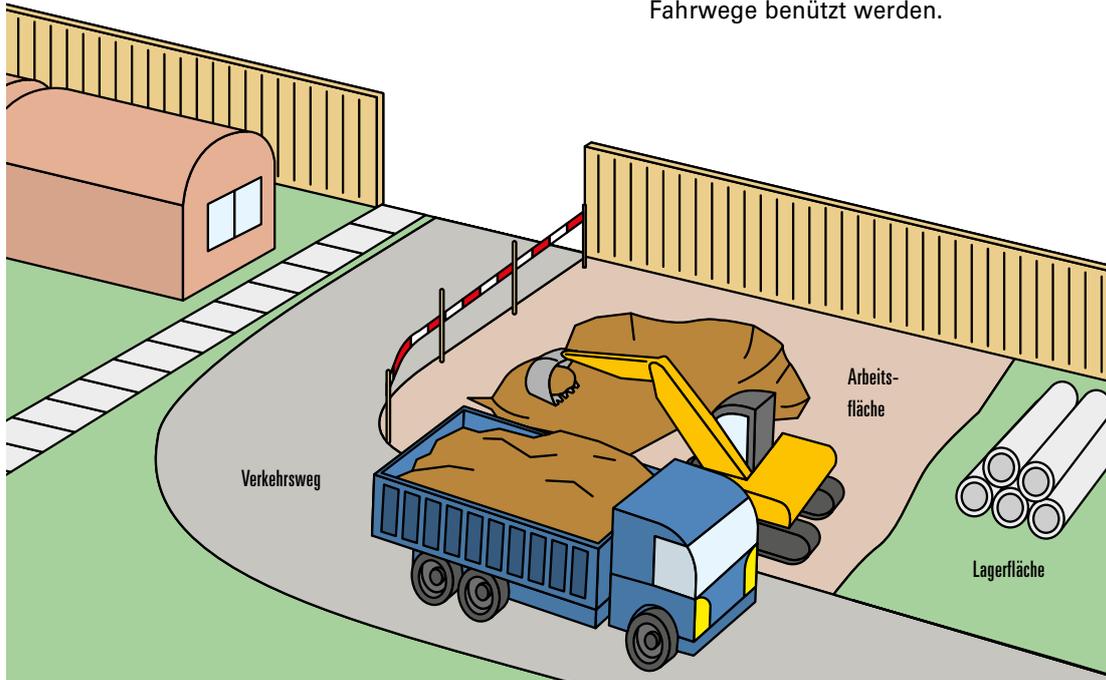
Baustellenverkehr

A

B 8

Allgemeines

- Baustellenverkehr umfasst alle Fahrbewegungen von Fahrzeugen und Geräten im Bereich der Baustelle.
- Gefährdungen bestehen immer dann, wenn
 - Rückwärtsfahrten durchgeführt werden,
 - sich Fußwege und Fahrwege kreuzen,
 - Verkehrswege gleichzeitig als Fuß- und Fahrwege benützt werden.



C

D

E

Z

Anhang

Sicherheitsanforderungen

- Die vorhandenen Flächen bereits im Planungsstadium eindeutig ausweisen als
 - Arbeitsflächen,
 - Lagerflächen,
 - Verkehrswege.
- Gefahrenbereiche von Maschinen dabei berücksichtigen.
- Die Bereiche nach Möglichkeit
 - kennzeichnen,
 - gegeneinander absichern.
- Verkehrswege nach Möglichkeit festlegen. Sie müssen sicher befahrbar und begehbar sein.
- Fahrwege und Fußwege möglichst trennen.
- Bei größeren Baustellen sollte für Verkehrswege eine Fahrordnung aufgestellt werden. Sie sollte Angaben enthalten über
 - Fahrspuren,
 - Ladestellen,
 - Einbahnverkehr,
 - Wendemöglichkeiten,
 - Geschwindigkeitsbegrenzungen,
 - besondere Gefahrenstellen.
- Sicherheitsabstände einhalten.
- Vorsicht im Gefahrenbereich von Maschinen.
- Rückwärtsfahren nach Möglichkeit vermeiden.

Bei eingeschränkter Sicht

- Ist die Sicht eingeschränkt, muss ein Einweiser eingesetzt werden.
- Der Einweiser muss
 - zuverlässig und körperlich geeignet sein,
 - allen Mitarbeitern bekannt sein und
 - vor seiner Tätigkeit eingehend unterwiesen worden sein.
- Der Einweiser gibt die verabredeten Zeichen und warnt den Fahrzeug- oder Maschinenführer sowie Beschäftigte vor Gefahren.

Einsatz von Einweisern

- Beim Einsatz ist zu beachten, dass der Einweiser
 - nicht gleichzeitig mit anderen Arbeiten beschäftigt wird,
 - einen sicheren Standort hat,
 - den gesamten Fahr- und Arbeitsbereich der Maschine überblickt,
 - mit dem Fahrzeug- oder Maschinenführer eindeutige Handzeichen vereinbart hat,
 - ständigen Sichtkontakt mit dem Fahrzeug- oder Maschinenführer hat,
 - Warnkleidung trägt (jedenfalls bei Straßen-, Eisenbahn-, Kranbetrieb).
- Der Einweiser ist durch seine Signale mitverantwortlich für die sichere Fahr- und Arbeitsweise des von ihm eingewiesenen Maschinenführers.

Sichtverbindung beim Einweisen



Fahrbereich =
Gefahrenbereich
– toter Winkel

Der Einweiser muss sich außerhalb des Gefahrenbereichs bzw. des toten Winkels befinden:

- Auf den Einweiser kann verzichtet werden, wenn durch geeignete Einrichtungen sichergestellt ist, dass Personen nicht gefährdet werden können, wie z. B. durch Personenerkennungssysteme (z. B. Spiegel, elektronische Hilfsmittel) oder Absperrungen.

Baustellenverkehr

A

B 8.2

Beispiele für Handzeichen

C

D

E

Z

Anhang



BEGINN DER EINWEISUNG
Arm gestreckt hochhalten



ENDE DER EINWEISUNG
Unterarme in Brusthöhe kreuzen



HALT
Beenden eines Bewegungsablaufes



HALT – GEFAHR
Schnellstmögliches Beenden eines Bewegungsablaufes



HERKOMMEN
Einleiten einer Bewegung in Richtung des Einweisers



ENTFERNEN
Einleiten einer Bewegung weg vom Einweiser



ABFAHREN
Mit hochgestrecktem Arm und nach vorn gekehrter Handfläche wegwinken

! Hinweis

Informationsblatt „Sichtfeld Erdbaumaschinen“
unter www.bau.or.at/arbeitsicherheit



! Vorschriften und Regeln

- BauV (Bauarbeiterschutverordnung) §§ 16, 144, 145
- KennV (Kennzeichnungsverordnung)
- AM-VO (Arbeitsmittelverordnung) § 23
- AUVA-Merkblatt M 203 Handzeichen für Einweiser